

Dekret zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus im Kanton Freiburg

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.13**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG);

gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studendarlehen (StiG);

gestützt auf das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnGe);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG);

gestützt auf das Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (VG);

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);

gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG);

gestützt auf das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (BVG);

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);

gestützt auf das Sportgesetz vom 16. Juni 2010 (SportG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);
nach Einsicht in die Botschaft 2020-DEE-14 des Staatsrats vom 1. September 2020;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Wiederankurbelungsfonds und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Ein Wiederankurbelungsfonds wird errichtet und mit 50'000'000 Franken ausgestattet.

² Der Fonds dient der Finanzierung der im Rahmen dieses Dekrets beschriebenen Massnahmen.

³ Er wird geäuftet durch:

- a) die Auflösung der Reserve für die Schwankungen in Verbindung mit dem Ressourcenausgleich (NFA) in der Höhe von 40'000'000 Franken;
- b) die Auflösung des 2009 errichteten Fonds zur Stützung der Wirtschaft in der Höhe von 8'777'320 Franken;
- c) eine Entnahme von 1'222'680 Franken aus dem nicht gebundenen Vermögen des Staates.

Art. 2

¹ Die nach dem vorliegenden Dekret eröffneten Kredite werden Ende 2022 respektive Ende des Schuljahres 2022/23 für die betreffenden Massnahmen aufgelöst, soweit sie nicht ausgeschöpft wurden.

2 Gebundene Ausgaben

Art. 3

¹ Bei der Finanzverwaltung des Kantons werden Verpflichtungskredite von insgesamt 27'300'000 Franken für die Finanzierung des Plans zur Wiederankurbelung der Wirtschaft eröffnet. Diese Kredite sind gebundene Ausgaben im Sinne des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates.

² Ein Teil der Kredite wird in Ergänzung zu dem vom Grossen Rat beschlossenen Staatsvoranschlag bewilligt.

³ Die Kredite werden wie folgt gewährt:

Kostenstelle	Kredit in Franken	Zweck
3565/5620.022 3565/5670.022	5'000'000	Massnahme zur erweiterten Finanzierung des Gebäudeprogramms nach dem Energiegesetz
3850/3144.000 3850/5040.000 3850/5040.002	1'850'000	Massnahme für Bau, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden
3440/5040.000 3805/3010.118	2'220'000	Massnahme zur Vergabe von Aufträgen (namentlich BHU) für die Vorverlegung von Investitionsprojekten und die beschleunigte Bearbeitung der Ortspläne
3808/5640.009	5'860'000	Finanzielle Unterstützung für den Umbau verschiedener Busbahnhöfe nach dem Verkehrsgesetz
3815/5010.004 3808/3130.000	1'000'000	Beschleunigung des Baus von Veloinfrastrukturen nach dem Strassengesetz
3505/3130.000 3440/3636.108	800'000	Massnahme für den Wettbewerb Agri&Co Challenge II und digitale Technologien in der Milchwirtschaft nach dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung und dem Landwirtschaftsgesetz
3505/3636.017	500'000	Massnahme zum Coaching mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation nach dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung

Kostenstelle	Kredit in Franken	Zweck
3200/3637.202	1'600'000	Massnahme zur vorübergehenden Aufhebung der Obergrenzen von Stipendien für die berufliche Umschulung nach dem Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen
3225/3636.120	170'000	Massnahme zur Vergabe zusätzlicher Mittel für die Laufbahnberatung und berufliche Neuorientierung für Erwachsene
3225/3130.000	200'000	Massnahme zur verstärkten Unterstützung von Jugendlichen auf der Suche nach einer Lehrstelle
3800/3130.000 3425/3130.000	450'000	Massnahme zur Unterstützung von Projekten im Bereich der Kreislaufwirtschaft und der verantwortungsvollen und lokalen Wirtschaft nach dem Landwirtschaftsgesetz
3425/5660.002	3'000'000	Massnahme zur finanziellen Unterstützung des regionalen Förderprogramms Seeland (RFS) nach dem Landwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über die Bodenverbesserungen
3500/3636.004	1'000'000	Massnahme zur Unterstützung der Wiederaufnahme von touristischen Veranstaltungen nach dem Gesetz über den Tourismus
3500/3636.004	450'000	Massnahme zur Unterstützung des Baus eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes nach dem Gesetz über den Tourismus
3265/3636.118	1'500'000	Massnahme zur Unterstützung der Wiederbelebung von Aktivitäten im Kulturbereich nach dem Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten
3292/3632.009	1'500'000	Massnahme zur Unterstützung des Sportbereichs nach dem Sportgesetz

Kostenstelle	Kredit in Franken	Zweck
3800/3130.000	200'000	Massnahme zur Unterstützung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft nach dem Landwirtschaftsgesetz

3 Neue Ausgaben

3.1 Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden

Art. 4

¹ Der Staat gewährt eine Finanzhilfe für die Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an den historischen Gebäuden am Standort des Klosters Altenryf.

Art. 5

¹ Die Finanzhilfe beschränkt sich auf Projekte mit planmässigem Baubeginn vor dem 31. Dezember 2022.

Art. 6

¹ Die Finanzhilfe für die Sanierung und den Unterhalt dieser historischen Gebäude beläuft sich insgesamt auf höchstens 6'000'000 Franken, die dem Fonds entnommen werden.

² Der Staatsrat regelt die Modalitäten für die Gewährung dieser Finanzhilfe auf dem Verordnungsweg.

3.2 Gutscheine für Forschung und Entwicklung (F&E)

Art. 7

¹ Unternehmen, die im Jahr 2020 während mindestens drei Monaten Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Form von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erhalten haben, können einen Forschungs- und Entwicklungsgutschein beantragen.

Art. 8

¹ Dieser Gutschein kann Unternehmen gewährt werden, die

- a) in der Industrie tätig sind;
- b) über Personal verfügen, das in der Forschung und Entwicklung tätig ist;
- c) deren Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Kanton Freiburg angesiedelt ist.

Art. 9

¹ Der Forschungs- und Entwicklungs-Gutschein deckt für eine bestimmte Zeit höchstens 80 % des Lohns von bis zu 5 Angestellten, die in der Forschungs- und Entwicklungsabteilung des Unternehmens tätig sind.

² Der Gutschein beträgt höchstens 200'000 Franken pro Unternehmen.

Art. 10

¹ Zur Finanzierung der Gutscheine wird bis am 31. Dezember 2022 ein Betrag von höchstens 4'000'000 Franken bereitgestellt, der dem Fonds entnommen wird.

Art. 11

¹ Der Staatsrat regelt die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung dieser Gutscheine.

3.3 Gutscheine für Digitalisierung und Automatisierung

Art. 12

¹ Unternehmen, die im Jahr 2020 während mindestens drei Monaten Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Form von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erhalten haben, können einen Gutschein für Digitalisierung und Automatisierung beantragen.

Art. 13

¹ Dieser Gutschein kann Unternehmen gewährt werden, die

- a) in der Industrie tätig sind;
- b) deren Digitalisierungs- oder Automatisierungsvorhaben im Kanton Freiburg angesiedelt ist.

Art. 14

¹ Der Gutschein für Digitalisierung und Automatisierung deckt höchstens 25 % der Projektkosten.

² Der Gutschein beträgt höchstens 150'000 Franken pro Unternehmen.

Art. 15

¹ Zur Finanzierung der Gutscheine wird bis am 31. Dezember 2022 ein Betrag von höchstens 2'400'000 Franken bereitgestellt, der dem Fonds entnommen wird.

Art. 16

¹ Der Staatsrat regelt die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung dieser Gutscheine.

3.4 Covid Service Pack / Innovationsförderung

Art. 17

¹ Unternehmen, die im Jahr 2020 während mindestens drei Monaten Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Form von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erhalten haben, können einen «Covid Service Pack»-Gutschein beantragen.

Art. 18

¹ Der Gutschein kann Unternehmen gewährt werden, die ihren Sitz im Kanton Freiburg haben.

Art. 19

¹ Der «Covid Service Pack»-Gutschein ermöglicht es einem Unternehmen, bei der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen für einen Betrag von 20'000 Franken pro Unternehmen zu beziehen.

² Das Unternehmen beteiligt sich am Projekt zu 20 % in Form von Eigenleistungen und zum folgenden Prozentsatz in Form von finanziellen Mitteln:

- a) 5 % bei Unternehmen mit weniger als 20 Angestellten;
- b) 10 % bei Unternehmen mit 20 bis 50 Angestellten;
- c) 15 % bei Unternehmen mit 50 bis 100 Angestellten;
- d) 20 % bei Unternehmen mit mehr als 100 Angestellten.

Art. 20

¹ Zur Finanzierung der Gutscheine wird bis am 31. Dezember 2022 ein Betrag von höchstens 300'000 Franken bereitgestellt, der dem Fonds entnommen wird.

Art. 21

¹ Der Staatsrat regelt die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung dieser Gutscheine.

3.5 Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr

Art. 22

¹ Unternehmen, die auf den Schuljahresbeginn 2020/21, 2021/22 oder 2022/23 eine lernende Person im ersten Lehrjahr einstellen, können eine Finanzhilfe in Form eines 1000-Franken-Gutscheins als Beitrag an den Lohn beantragen.

Art. 23

¹ Der Gutschein kann Unternehmen gewährt werden, die ihren Sitz im Kanton Freiburg haben.

Art. 24

¹ Der Gutschein ist für jede lernende Person bestimmt, die das Unternehmen im ersten Lehrjahr anstellt, und kann nur für eines der erwähnten Schuljahre beantragt werden.

² Zur Finanzierung der Gutscheine wird bis Ende Schuljahr 2022/23 ein Betrag von höchstens 5'000'000 Franken bereitgestellt, der dem Fonds entnommen wird.

Art. 25

¹ Der Staatsrat regelt die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung dieser Gutscheine.

3.6 Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien

Art. 26

¹ Familienhaushalte mit mindestens einem Erwachsenen und einem Kind, die eine Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten und im Kanton Freiburg wohnen, können einen Konsumgutschein in der folgenden Höhe erhalten:

- a) 100 Franken pro erwachsene Person;
- b) 80 Franken pro Kind.

Art. 27

¹ Diese Gutscheine können bis am 31. März 2021 auf der Plattform zur Unterstützung von Freiburger Geschäften «kariyon.ch» eingelöst werden, die im Rahmen der Sofortmassnahmen des Staatsrats zur Abfederung der Coronavirus-Krise unterstützt wird.

² Zur Finanzierung der Gutscheine wird bis am 31. Dezember 2021 ein Betrag von höchstens 4'000'000 Franken bereitgestellt, der dem Fonds entnommen wird.

Art. 28

¹ Der Staatsrat regelt die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung dieser Gutscheine.

3.7 Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg

Art. 29

¹ Unternehmen, die bei ihren Bauvorhaben Freiburger Holz als Baumaterial verwenden, können eine Finanzhilfe von höchstens 10 % der Kosten dieses Holzes beantragen.

Art. 30

¹ Diese Finanzhilfe beschränkt sich auf Bauvorhaben, die in den Jahren 2020 bis 2022 geplant und durchgeführt werden.

Art. 31

¹ Im Rahmen ihres Beitragsgesuchs erbringen die betreffenden Unternehmen folgende Nachweise:

- a) die Freiburger Herkunft des verwendeten Bauholzes;
- b) die Menge dieses Holzes;
- c) der Preis, der mit dem Holzlieferanten vereinbart wurde.

Art. 32

¹ Zur Finanzierung der Finanzhilfe wird bis am 31. Dezember 2022 ein Betrag von höchstens 200'000 Franken bereitgestellt, der dem Fonds entnommen wird.

Art. 33

¹ Der Staatsrat regelt die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung dieser Finanzhilfe.

3.8 Unterstützung von Ausstellungszentren

Art. 34

¹ Die kantonalen Ausstellungszentren, das heisst Forum Fribourg und Espace Gruyère, können eine einmalige Finanzhilfe im Rahmen des Plans zur Wiederankurbelung der Wirtschaft beantragen. Diese Finanzhilfe beläuft sich auf:

- a) 500'000 Franken für Forum Fribourg;
- b) 300'000 Franken für Espace Gruyère.

Art. 35

¹ Im Rahmen ihres Beitragsgesuchs bestätigen die Gesuchsteller, dass sie die Finanzhilfe für Massnahmen zur Wiederbelebung von Veranstaltungen und Events verwenden, soweit die gesundheitliche Lage deren Durchführung erlaubt.

3.9 Allgemeine Bestimmungen zu den neuen Ausgaben (Art. 4–35)

Art. 36

¹ Bei der Finanzverwaltung des Kantons werden Verpflichtungskredite von insgesamt 22'700'000 Franken für die Finanzierung des Plans zur Wiederankurbelung der Wirtschaft eröffnet. Diese Kredite sind neue Ausgaben im Sinne des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates.

² Ein Teil der Kredite wird in Ergänzung zu dem vom Grossen Rat beschlossenen Staatsvoranschlag bewilligt.

³ Die Kredite werden wie folgt gewährt:

Kostenstelle	Kredit in Franken	Zweck
3850/3144.004	6'000'000	Massnahme für die Sanierung und den Unterhalt von historischen Gebäuden am Standort des Klosters Altenryf
3505/noch offen	4'000'000	Massnahme zur Vergabe von Gutscheinen für Forschung und Entwicklung (F&E)
3505/noch offen	2'400'000	Massnahme zur Vergabe von Gutscheinen für Digitalisierung und Automatisierung
3505/noch offen	300'000	Massnahme Covid Service Pack / Innovationsförderung
3542/3637.100	5'000'000	Massnahme für einen Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr

Kostenstelle	Kredit in Franken	Zweck
noch offen	4'000'000	Massnahme für Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien
3445/3637.100	200'000	Massnahme für eine Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg
3500/3636.000	800'000	Massnahme zur Unterstützung von Ausstellungszentren

4 Geltungsdauer

Art. 37

¹ Dieses Dekret gilt bis 31. Dezember 2022.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Dekrets fest.